

## **2. Änderungssatzung vom 18.12.2017 zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer der Stadt Kaarst vom 22.12.2014**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016 und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) - SGV NRW 610, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), in Kraft getreten am 28. Dezember 2016, hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1 Änderungen der Satzung**

#### 1. § 1 wird wie folgt geändert:

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Kaarst veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen), insbesondere:

1. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
2. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
  - a. Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b. Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

#### 2. § 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 2 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.
- (2) Steuerschuldner ist neben dem Veranstalter auch derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch
  - a) dem aufgrund von ordnungsrechtlichen Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde;

b) der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielapparate aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;

c) der wirtschaftliche Eigentümer der Spielapparate;

d) der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet bzw. die Apparate/ Geräte aufgestellt sind, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Apparates oder aus der Veranstaltung beteiligt ist.

(4) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden oder für die sie haften, sind Gesamtschuldner nach § 44 Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz (KAG NRW).

3. a) § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Zur Anmeldung sind alle in § 3 genannten Personen verpflichtet.

b) § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Anmeldungen und Anzeigen sind schriftlich beim Bereich Wirtschaft und Finanzen der Stadt Kaarst abzugeben. Soweit diese Satzung im Einzelnen nicht anderes bestimmt oder im Einzelfall keine andere Bestimmung getroffen wird, gelten die Bestimmungen der §§ 149 ff Abgabenordnung i.V.m § 12 Abs. 1 Nr. 4 KAG NRW. Mit der Anmeldung bzw. Anzeige sind gleichzeitig alle Angaben zu machen, die zur Feststellung des Steuerschuldners sowie zur Durchführung der Besteuerung nach den §§ 4 und 5 erforderlich sind.

c) § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Stadt Kaarst ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 5 mit Ablauf des jeweiligen Kalendervierteljahres bzw. mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 genannten Orten.

5. a) § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

b) § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert.

(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 5 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines

Kalendervierteljahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei der Stadt Kaarst - Bereich Wirtschaft und Finanzen - einzureichen.

Bei der Besteuerung nach den Spieleinsätzen sind den Steuererklärungen die Zählwerkausdrucke für den entsprechenden Abrechnungszeitraum beizufügen. Am letzten Tag eines jeden Monats ist ein Zählwerkausdruck zu erstellen. Dieser muss als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 5 notwendigen Angaben enthalten.

6. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

Die Stadt ist nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 KAG NRW i.V.m. den Vorschriften der Abgabenordnung berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig insbesondere folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
2. § 5 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
3. § 6 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
4. § 8 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung
5. § 8 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke

## **Artikel 2** **In-Kraft-Treten**

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer der Stadt Kaarst tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 18.12.2017

Die Bürgermeisterin

gez. Dr. Ulrike Nienhaus